

Benutzungs- und Gebührenordnung für den Dorfgemeinschaftsraum Sontheim im Stubental

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Widmung und Zweckbestimmung

- (1) Der Dorfgemeinschaftsraum ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Steinheim am Albuch (im Folgenden Gemeinde genannt).
- (2) Der Dorfgemeinschaftsraum dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in Steinheim, insbesondere im Teilort Sontheim im Stubental. Zu diesem Zweck steht er den Kindergärten, örtlichen Vereinen und Organisationen zur Verfügung.
- (3) Eine Benutzung von auswärtigen Personen oder Organisationen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung. Ausnahmen sind insbesondere für im Kreis ansässige überörtliche ehrenamtliche Organisationen möglich.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Dorfgemeinschaftsraums oder bestimmter Teile besteht weder dem Umfang noch dem Zeitpunkt nach.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Regelungen dieser Benutzungsordnung gelten für alle Nutzer, Veranstalter, Teilnehmer und Besucher des Dorfgemeinschaftsraums vom Zeitpunkt des Betretens an bis zum Verlassen des Gebäudes.

§ 3

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Verwaltung des Raumes obliegt der Gemeindeverwaltung.
- (2) Die Beaufsichtigung ist Aufgabe des jeweiligen Hausmeisters, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Der Umfang der Beaufsichtigung wird durch die Gemeindeverwaltung festgelegt. Der Hausmeister / Beauftragte der Gemeinde (im Nachfolgenden Hausmeister genannt) übt im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit im Dorfgemeinschaftsraum einschließlich der dazu gehörenden Nebenräume. Seinen im Rahmen dieser Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung werden von ihm der Gemeindeverwaltung gemeldet.

§ 4

Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer den Dorfgemeinschaftsraum und dessen Einrichtungen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seinen Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume und Einrichtungen nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
- (2) Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haften die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haften die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammen-

hang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen sowie der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Absatz 3 gilt dann nicht, soweit die Gemeinde für den Schaden nach Maßgabe von Absatz 2 verantwortlich ist.

(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

(5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.

(6) Der Nutzer hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Gemeinde für Schäden an den gemieteten oder gepachteten Räumen gedeckt werden.

(7) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Gemeinde fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

(8) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Nutzer.

§ 5

Allgemeine Ordnungsvorschriften

(1) Der Dorfgemeinschaftsraum und seine Einrichtungen sowie die Außenanlagen sind schonend und pfleglich zu behandeln.

(2) Das Mitbringen von Tieren ist verboten.

(3) Das Rauchen ist im Dorfgemeinschaftsraum und in allen Nebenräumen untersagt.

(4) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden.

(5) Eigene Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen nur nach Zustimmung des Hausmeisters und mit entsprechender Kennzeichnung verwendet werden. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden an diesen oder durch diese Geräte.

(6) Das Beherbergen von Übernachtungsgästen ist nicht möglich.

§ 6

Sanktionen bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung

Nutzer, die den Bestimmungen der Benutzungsordnung wiederholt zuwiderhandeln, können durch die Gemeindeverwaltung nach zuvor erfolgter Androhung bis zu drei Monate, für einen längeren Zeitraum oder dauerhaft durch einen Beschluss des Gemeinderats von der Nutzung des Dorfgemeinschaftsraums ausgeschlossen werden.

II. Regelmäßige Belegung

§ 7

Arten und Reihenfolge des Übungsbetriebs

(1) In der Zeit von Montag bis Freitag kann der Dorfgemeinschaftsraum zur Abhaltung von regelmäßigen Proben, Unterrichtsstunden oder Ähnlichem genutzt werden. Nutzergruppen aus dem Teilort Sontheim im

Stubental ist dabei grundsätzlich Vorrang einzuräumen.

(2) Eine regelmäßige Belegung an Samstagen und Sonntagen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen können durch die Gemeindeverwaltung zugelassen werden.

§ 8 **Tägliche Öffnungszeiten**

Eine Benutzung ist jeden Tag bis spätestens 23.00 Uhr möglich.

§ 9 **Belegungsplan**

Die Belegung des Dorfgemeinschaftsraums erfolgt nach einem verbindlichen Belegungsplan, der von der Gemeindeverwaltung aufgestellt und laufend aktualisiert wird. Dauerhafte Änderungen der Belegung sind der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

§ 10 **Verantwortlichkeit**

(1) Jede Nutzergruppe hat gegenüber dem Hausmeister eine verantwortliche Person und einen Stellvertreter zu benennen. Der Verantwortliche ist Ansprechpartner der Gemeindeverwaltung.

(2) Der Verantwortliche bekommt von der Gemeindeverwaltung gegen Unterschrift einen Schlüssel zur Verfügung gestellt, mit dem er den Dorfgemeinschaftsraum und alle erforderlichen Nebenräume, nicht aber das Meteorkratermuseum betreten kann. Bei Verlust des Schlüssels haften der Verantwortliche und der Verein bzw. die Organisation, für die er tätig ist, gesamtschuldnerisch.

(3) Der Verantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass die Regelungen dieser Benutzungsordnung während der Nutzung der seinem Verantwortungsbereich unterstehenden Nutzergruppe beachtet werden. Insbesondere hat er

- a) die sich aus § 4 ergebenden Pflichten für den Beauftragten zu erfüllen.
- b) bei der Nutzung entstandene Schäden im Sinne des § 4 sofort dem Hausmeister zu melden.
- c) vor dem Verlassen des Dorfgemeinschaftsraums in allen benutzten Räumen das Licht auszuschalten.
- e) über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen in allen benutzten Räumen zu beseitigen.
- f) Eingangs- und Zwischentür zum Dorfgemeinschaftsraum abzuschließen.

Stellt der Verantwortliche beim Betreten des Raumes übermäßige Verunreinigungen oder Beschädigungen fest, hat er diese sofort dem jeweiligen Hausmeister zu melden. Unterlässt er diese Meldung, gelten die Räume, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.

(4) Stellt der Hausmeister zu einem späteren Zeitpunkt Mängel fest, die nach seiner letzten Kontrolle zur Einhaltung der Benutzungsordnung entstanden sind, so ist die letzte Nutzergruppe für diese Mängel verantwortlich, soweit sich der Verursacher nicht feststellen lässt. Sie hat die durch die Mängel entstandenen Schäden oder Mehrkosten zu tragen.

§ 11 **Reinigung und weitere Ordnungsvorschriften**

Die durch regelmäßige Belegung verursachte Verunreinigung der Räume wird durch die Bediensteten der Gemeinde beseitigt. Übermäßige Verunreinigungen, die der Nutzer nicht selbst beseitigt, werden von den Bediensteten der Gemeinde auf Kosten des Nutzers entfernt.

III. Veranstaltungen, einmalige Belegungen

§ 12

Zulässige Veranstaltungen

- (1) Der Dorfgemeinschaftsraum kann für öffentliche oder private Feiern, Versammlungen, Konzerte, Vorträge, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen genutzt werden.
- (2) Über die Zulässigkeit einer Veranstaltung entscheidet die Gemeindeverwaltung.

§ 13

Zeitpunkt

Veranstaltungen sollen grundsätzlich an Samstagen und Sonntagen stattfinden. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung. Die betroffenen Nutzergruppen werden von der Gemeindeverwaltung rechtzeitig benachrichtigt.

§ 14

Zustandekommen des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Durchführung einer Veranstaltung setzt einen schriftlichen oder mündlichen Antrag bei der Gemeindeverwaltung mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung voraus. Der Antrag muss enthalten:
- a) Die ausrichtende Organisation oder Privatperson.
 - b) Den Tag der Veranstaltung.
 - c) Die Art der geplanten Veranstaltung.
 - d) Den für die Veranstaltung Verantwortlichen mit Name und Anschrift.
 - e) Den genauen Zeitraum der Durchführung sowie die für Auf- und Abbau benötigten Zeiten.
 - f) Eine Äußerung, ob eine Bestuhlung und Betischung vorgesehen ist.

Die Anmeldung bei einer Vereinsterminalbesprechung gilt als Antrag.

- (2) Über den Antrag entscheidet die Gemeindeverwaltung. Der Antrag wird genehmigt, wenn
- a) die beantragte Veranstaltung im Einklang mit § 1 Abs. 2 und 3 steht.
 - b) die Veranstaltung zulässig im Sinne von § 13 ist.
 - c) keine Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der notwendigen Zuverlässigkeit und Sorgfalt des Veranstalters im Hinblick auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung aufkommen lassen könnten.

Durch die Genehmigung des Antrags kommt der Benutzungsvertrag zustande. Mit Vertragsschluss akzeptiert der Veranstalter die Bedingungen dieser Benutzungsordnung.

(3) Nach erteilter Genehmigung kann die Gemeinde vom Benutzungsvertrag nur aus Gründen höherer Gewalt oder bei öffentlichen Notständen zurücktreten. Gleiches gilt, wenn der Gemeinde Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis sie die Genehmigung nicht erteilt hätte oder wenn ihr vor der Nutzung bekannt wird, dass der Veranstalter die Benutzungsbedingungen nicht einhält. Ein Anspruch auf Schadenersatz entsteht daraus nicht.

§ 15

Pflichten des Veranstalters

(1) Der Aufbau ist vom Veranstalter in kürzestmöglicher Zeit zu leisten. Bei Bedarf erteilt der Hausmeister die notwendigen Einweisungen, insbesondere für die Küche. Die Bedienung der Trennwand bleibt ausschließlich dem Hausmeister vorbehalten. Dem Verantwortlichen ist gegen Unterschrift ein Schlüssel für die benötigten Räumlichkeiten zu übergeben. Bei Verlust des Schlüssels haften der Verantwortliche und der Veranstalter gesamtschuldnerisch.

(2) Mit der Einweisung durch den Hausmeister und der Übergabe des Schlüssels geht das Hausrecht auf den Veranstalter über. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Veranstaltung durch alle seine Bediensteten und alle Besucher die Bedingungen dieser Nutzungsordnung eingehalten werden. In dieser Hinsicht gelten für ihn die Pflichten des § 10 Abs.3.

(3) Der Abbau obliegt dem Veranstalter. Er hat den Dorfgemeinschaftsraum besenrein zu verlassen. Alle anderen durch die Veranstaltung beanspruchten Räumlichkeiten (Küche, WC, etc.) sind von ihm nass zu reinigen. Bei Bedarf sind die Sanitäranlagen vorzusäubern. Der angefallene Müll ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

(4) Die Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung sind insbesondere bezüglich der höchstzulässigen Besucherzahl, der Vorschriften über die Rettungswege und der Brandschutzvorschriften zu beachten. Werden Stühle und Tische aufgestellt, sind sie so anzuordnen, wie es aus den Bestuhlungs- und Betischungsplänen der Gemeinde hervorgeht.

(5) Ab 22.00 Uhr sind die Fenster zum Schutz der Anwohner vor Lärmbelästigungen geschlossen zu halten.

§ 16 Ordnungsvorschriften

(1) Dekorationen dürfen nur so verwendet werden, dass sie den Dorfgemeinschaftsraum und seine Einrichtungen nicht beschädigen.

(2) Wird vom Veranstalter genutztes Inventar, insbesondere Ausstattungsgegenstände der Küche in größerem Umfang beschädigt oder kommt es abhanden, behält sich die Gemeindeverwaltung vor, dem Veranstalter den entstandenen Schaden zu berechnen.

(3) Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, übermäßige Verunreinigungen oder andere über das übliche Maß verursachten Kosten dem Veranstalter gesondert zu berechnen.

(4) Die Gemeindeverwaltung kann vom Veranstalter die Hinterlegung einer Kautions in Höhe von höchstens 1.000 € verlangen, wenn die Zuverlässigkeit des Veranstalters nicht zweifelsfrei feststeht oder zu befürchten ist, dass größere Beschädigungen am Dorfgemeinschaftsraum und seinen Einrichtungen auftreten könnten.

§ 17 Benutzungsentgelte

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraums werden bei einmaligen Veranstaltungen folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. Benutzung des Dorfgemeinschaftsraums für den ersten Tag: | 100,00 € |
| 2. Benutzung der Küche: | 25,00 € |

Bei mehrtägigen Veranstaltungen beträgt die Benutzungsgebühr für jeden weiteren Tag 50,00 €, inklusive Küchennutzung.

IV. Schlussvorschriften

§ 18 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfhaus Sontheim im Stubental außer Kraft. Die §§ 6-8 der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfhaus Sontheim im Stubental gelten weiter, bis eine neue Gebührenordnung für die Nutzung öffentlicher Hallen und Räumlichkeiten in Kraft tritt.

Bekanntgemacht im Albuch-Boten Nr. 24 vom 16.06.2005